

Besondere Bedingung Nr.4548

Deckungserweiterung Straf-Rechtsschutz für reine Vorsatzdelikte

1. Über den Umfang des Artikel 19.2.2. ARB 1994 hinaus besteht Versicherungsschutz für vorsätzliche strafbare Handlungen und Unterlassungen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes sind die vom Versicherer allenfalls erbrachten Leistungen zurückzuzahlen. Eine Kostentragungspflicht für Rechtsanwaltshonorare besteht in diesem Fall nicht einmal vorschussweise.
2. Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, wenn
 - der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 StGB beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
 - sich die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 72 StGB gerichtet haben soll;
 - ein nach Artikel 19.1.3. mitversicherter Arbeitnehmer oder ein gesetzlicher Vertreter die Tat zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll.